



Die Datenverordnung – so regelt die EU künftig die Rechte an Daten

Seit dem 11. Januar 2024 ist die Datenverordnung (auch bekannt als *Data Act*) in Kraft. Diese Verordnung ist neben der KI Verordnung (*AI Act*), dem Gesetz über digitale Dienste (*Digital Services Act*) und dem Data Governance Gesetz (*Data Governance Act*) ein Kernelement der künftigen Datenstrategie der EU.

Die Datenverordnung regelt, welche Akteure künftig unter welchen Bedingungen Daten verwerten dürfen. Damit bringt die Datenverordnung für nahezu alle Unternehmen rechtliche Neuerungen mit sich. Die gute Nachricht ist, dass die meisten der Regelungen erst ab dem 25. September 2025 Anwendung finden. Unternehmen können sich daher rechtzeitig auf die neuen Regelungen einstellen.

avocado rechtsanwälte
thurn-und-taxis-platz 6
60313 frankfurt am main
t +49 69 913301-0
f +49 69 913301-19
frankfurt@avocado.de
www.avocado.de



Das Ziel der Datenverordnung

Das Ziel der Datenverordnung ist, eine gerechte und faire Regelung zum Zugang und zur Nutzung von Daten in der EU zu schaffen. Durch die harmonisierte Regelung soll zudem der EU-Datenbinnenmarkt gefördert werden. Ausdrückliches Ziel der Datenverordnung ist, die Macht von den großen „Datenkraken“ weg und hin zu kleineren Unternehmen sowie den Verbrauchern zu verschieben. Dadurch werden sog. Gatekeeper aufgebrochen und es sollen neue Möglichkeiten für die Entwicklung innovativer Produkte und Leistungen geschaffen werden.

Für wen gilt die Datenverordnung?

Die Datenverordnung richtet sich einerseits an Hersteller (= Dateninhaber) und Nutzer vernetzter Produkte (IoT Produkte). Andererseits trifft die Datenverordnung Regelungen, die für Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, insbesondere von Cloud-Services, gelten.

Hierbei gilt die Datenverordnung sowohl für personenbezogene als auch für nicht personenbezogene Daten. Die Regelungen der DSGVO sollen weitgehend unberührt bleiben und zusätzlich Anwendung finden.

Die Datenverordnung kann sich erheblich auf das Geschäft nahezu jedes Unternehmens auswirken. Ausnahmen von bestimmten Pflichten sieht Kapitel II (Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen) nur für Kleinst- und Kleinunternehmen vor.

Örtlich sieht die Datenverordnung das sog. Marktortprinzip vor. Das heißt, die Regelungen gelten unabhängig vom Sitz eines Unternehmens, soweit ein Unternehmen vernetzte Produkte oder Datenverarbeitungsdienste innerhalb der EU anbietet oder in Anspruch nimmt.

Was regelt die Datenverordnung?

Wir werden die einzelnen Regelungen der Datenverordnung in den nächsten Monaten in persönlichen Gesprächen und Workshops, auf Webinaren und Veranstaltungen sowie in regelmäßigen Abständen auch auf unserer Website erläutern. Im Folgenden verschaffen wir Ihnen vorab schon einmal einen Überblick über die wichtigsten Regelungen:



- » **Datennutzung durch Hersteller:** Hersteller vernetzter Produkte dürfen künftig nur noch auf Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer (also z.B. mit dem Käufer eines Pkw) „ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt“, nutzen. Es geht also um Produktdaten, die der Hersteller ohne unverhältnismäßigen Aufwand von dem vernetzten Produkt erhält oder erhalten kann. Das bedeutet für die Hersteller, dass sie ihre AGB, bzw. die EULA (End User License Agreement), entsprechend ergänzen und erweitern müssen, sollten sie weiterhin auf die Produktdaten zugreifen wollen, z.B. zur Weiterentwicklung des Produkts. Hierbei müssen die Hersteller jedoch das Verbot missbräuchlicher Klauseln in Art. 13 Datenverordnung beachten.
- » **Datenzugang durch Nutzer:** Die Käufer vernetzter Produkte haben künftig einen Anspruch darauf, dass ihnen die Produktdaten einfach, sicher und in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit der Zurverfügungstellung muss bereits bei der Konzeption und Herstellung von vernetzten Produkten berücksichtigt werden. Zusätzlich sind die Nutzer vor dem Kauf der vernetzten Produkte umfassend über die für sie nutzbaren Produktdaten zu informieren. Insoweit besteht ggf. auch Anlass, existierende Geheimhaltungsvereinbarungen in Non-Disclosure Agreements (NDAs) mit Zulieferern oder im Rahmen der Lieferkette mit den Herstellern anzupassen, denn die gesetzliche Regelung darf nicht durch zu strenge NDAs unterlaufen werden. Zu strenge NDA-Klauseln könnten sogar unwirksam sein.
- » **Weitergabe von Daten an Dritte:** Nutzer haben künftig zudem einen Anspruch darauf, dass die Produktdaten des von ihnen genutzten Produkts an Dritte weitergegeben werden. Die Dateninhaber haben nur wenige Möglichkeiten, die sie den Ansprüchen entgegenhalten können, z.B. zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder aus datenschutzrechtlichen Gründen. Auch insoweit sollten bestehende NDAs überprüft werden, ob sie an die neuen rechtlichen Bedingungen anzupassen sind. Bei der Anpassung bestehender NDAs sowie beim Abschluss künftiger NDAs ist zu berücksichtigen, dass sich die Datenverordnung selbstverständlich nicht einfach dadurch aushebeln lässt, indem man jegliche Produktdaten als „Geschäftsgeheimnis“ deklariert.



- » **Erleichterter Anbieterwechsel bei Datenverarbeitungsdiensten:** Kunden haben künftig die Möglichkeit, einfacher zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten (also insbesondere von Cloud-Services) zu wechseln. Anbieter dürfen derartige Wechsel nicht durch wirtschaftliche, vertragliche, technische oder sonstige Hindernisse erschweren. Sie müssen nicht nur die Interoperabilität ihrer Leistungen sicherstellen. Auch vertragliche Erschwernisse, wie z.B. Mindestlaufzeiten und Vorfälligkeitsentschädigungen, sind künftig weitgehend unzulässig.
- » **Datenzugriff durch öffentliche Stellen:** Ein weiterer Schwerpunkt der Datenverordnung ist, dass private Unternehmen den zuständigen öffentlichen Stellen Zugriff auf Daten gewähren müssen. Dies wird für bestimmte Zwecke des öffentlichen Interesses möglich sein.

Was passiert bei einer Verletzung der Regelungen?

Die Regelungen aus der Datenverordnung können unmittelbar zwischen den beteiligten Parteien durchgesetzt werden. Zusätzlich drohen bei Nichteinhaltung Bußgelder. Bei deren Berechnung verweist die Datenverordnung auf Art. 83 Abs. 5 DSGVO. Es drohen somit Bußgelder von bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des weltweiten Konzernumsatzes, je nachdem, was höher ist.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Durch die Datenverordnung erhalten die Nutzer deutlich mehr Rechte an den Daten, die über die von ihnen gekauften Produkte erhoben werden. Die hiermit verbundenen neuen Anforderungen an Unternehmen werden erhebliche Anpassungen von Verträgen erforderlich machen. Zusätzlich benötigen viele Unternehmen mit starkem Digitalfokus umfangreiche weitere Prozessanpassungen. **Die Frist bis September 2025 sollten Unternehmen nutzen, um die nötigen Anpassungen ohne Zeitdruck vorzunehmen.**

Soweit Sie Fragen zur Datenverordnung haben oder Unterstützung wünschen, wenden Sie sich sehr gerne an unsere Experten aus dem Bereich Geistiges Eigentum, Medien und Informationstechnologie. Zu Beginn der Umsetzung könnte sich z.B. ein kurzer Workshop anbieten, in dem wir gemeinsam mit Ihnen die konkreten Anforderungen der Datenverordnung an Ihr Unternehmen erfassen und die erforderlichen Schritte abstimmen.



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß, Dr. Jörg Michael Voß LL.M., Philipp Ess und Dr. Lukas Ströbel

avocado rechtsanwälte

thurn-und-taxis-platz 6

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

Die Berger, Figgen, Gerhold, Kaminski, Voß Rechtsanwälte Part mbB sowie deren Partner sind im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter PR 331 b eingetragen. Salary Partner, Counsel, Of Counsel und Associates sind nicht Partner der Partnerschaftsgesellschaft.

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene Dienstleistungsmarke der Berger, Figgen, Gerhold, Kaminski, Voß Rechtsanwälte Part mbB.

Diese Publikation wird an unsere Mandanten und Kontakte verteilt und informiert sie von Zeit zu Zeit über die Rechtsentwicklungen und/oder Dienstleistungen der Kanzlei, die unserer Meinung nach für sie von Interesse sein könnten. Wenn Sie keine solchen Mitteilungen erhalten möchten, informieren Sie uns bitte per E-Mail an k.kuehn@avocado.de (Katja Kühn), um aus unserem Verteiler entfernt zu werden.